



Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 15 MEG

## MEG - Maß- und Eichgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017



Die Nacheichfrist beträgt:

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch Z 22, BGBl. I Nr. 72/2017)

2. zwei Jahre

bei allen Meßgeräten, soweit in den Z 1 und Z 3 bis 10 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist,

3. drei Jahre

a) bei Fahrpreisanzeigern (Taxametern),

b) bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten,

4. vier Jahre

a) bei Längenmaßstäben und Längenmaßbändern über 5 m sowie Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,

b) bei Gewichtsstücken der Genauigkeitsklassen E1, E2 und F1,

c) bei Kraftstoffzapfanlagen nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. b sublit. bb für die Betankung von Kraftfahrzeugen,

d) bei Reifendruckmessgeräten,

5. fünf Jahre

a) bei Kalt, Warm- und Heißwasserzählern,

b) bei Zustands-Mengennumwertern für Gase,

c) bei Transportbehältern,

d) bei Flüssigkeitsglasthermometern mit Ausnahme der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,

- e) bei Messgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Messgeräte nicht gemäß § 17 Z 1 von der Nacheichung befreit sind,
  - f) bei Mengemessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler),
  - g) bei mechanischen Messgeräten zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide (Getreideprober),
  - h) bei Waagen gemäß § 11 Z 2 lit. a für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung,
  - i) bei Messkluppen zur Vermessung von Rundholz,
6. acht Jahre bei elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip,
7. zehn Jahre
- a) bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,
  - b) bei elektronischen Elektrizitätszählern ohne und mit Zusatzeinrichtungen,
  - c) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 10 festgesetzt sind,
  - d) bei elektrischen Tarifgeräten,
  - e) bei Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchflussstärke bis 65 m<sup>3</sup>/h,
8. zwölf Jahre bei Transportbehältern auf Schiffen,
9. fünfzehn Jahre
- a) bei Balgengaszählern,
  - b) bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten,
10. zwanzig Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern
- a) ohne Zusatzeinrichtung,
  - b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
  - c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)